

Satzung

der

BIGWAM e.V.

„BürgerInitiative Gegen den Wilden Automarkt“

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerinitiative gegen den wilden Automarkt"; kurz "BIGWAM" und hat seinen Sitz in Essen.

Der Verein soll, nach dem Willen der Mitgliederinnen und Mitglieder, im Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes eingetragen werden.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Körperschaft ist, aktiv an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und die Kultur sowie das Gemeinwohl der Einwohner und Ihrer Gäste zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Engagement zur, und der Förderung einer, internationalen Völkerverständigung und Anerkennung bzw. Tolerierung kultureller Gegebenheiten und Regeln zwischen Autohändlern (u.ä. Gewerbe) und Bürgern im Essener Norden. Zur Eindämmung der derzeit einhergehenden Begleitumstände sowie der Beeinträchtigung an Lebensqualität und Sicherheit der Essener Bürger bietet der Verein Möglichkeit und Zusammenarbeit im Rahmen einer Förderung effektiver und rechtssicherer Kriminalprävention. Zur politischen Willensbildung und Zielerreichung ist eine inhaltliche Beteiligung an einer Wählergruppe eingeschlossen.

(2) Die BIGWAM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung. Die BIGWAM ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BIGWAM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BIGWAM. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BIGWAM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der BIGWAM können alle Einwohner der Stadt Essen und ihrer Nachbarstädte werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) jederzeit mögliche schriftliche Erklärung an den Vorstand,
- b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
- c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es den Interessen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder
- b) bei Verlust des aktiven Kommunalwahlrechts.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 3 a) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(5) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht zunächst aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Weiter können dem Vorstand Beisitzer angehören.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, in den ersten sechs Monaten jeden Jahres. Die erste Mitgliederversammlung jeden Jahres beschließt über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, die Anzahl der in den Vorstand zu wählenden Beisitzer. Im Übrigen beschließen Mitgliederversammlungen über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, über und ob, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und über Satzungsänderungen.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, etwa Ausschüsse mit besonderen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören und die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Kassengeschäfte und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung berichtet und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorschlägt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen.

(4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Email, Telefax oder Brief oder durch Ankündigung auf der Homepage der BIGWAM unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der BIGWAM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an:

Aktion Lichtblicke e.V., Geschäftsführung,

c/o Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Georgstraße 7, 50676 Köln,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Essen, den 19.03.2015